

Bekanntmachung der Stadt Alten (Westf.)

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse der Stadt Altena (Westf.) vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW S. 688), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S: 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S: 185) hat der Rat der Stadt Altena in seiner Sitzung am 28.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Art. II

Der § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,71 €.

Für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer durch die städtischen Entwässerungsanlagen ableiten und bereits mittelbar zu Beiträgen an den Ruhrverband herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,63 € je cbm / jährlich.

Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Flächen i.S.d. Abs. 1 1,26 €. Für Gebührenpflichtige, die mittelbar zu Beiträgen des Ruhrverbandes herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,03 € pro cbm.

Art. III

Die Änderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.“

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse der Stadt Altena (Westf.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in anhängigen förmlichen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), 21.12.2011

Dr. Hollstein
Bürgermeister